Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 36 (1939)

Heft: (5)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

B. Entscheide kantonaler Behörden

4. Unterstützungspflicht von Verwandten: Schulden entbinden nicht von der Unterstützungspflicht. — Beabsichtigte Eheschließung beeinflußt die Erhebung eines Unterstützungsbeitrages nicht.

Aus den Motiven:

... Die Einwände D's. vor oberer Instanz hat er im wesentlichen bereits vor unterer Instanz vorgebracht. Daß er Schulden hat, entbindet ihn keineswegs von der familienrechtlichen Pflicht der Verwandtenunterstützung, da diese den obligationenrechtlichen Verbindlichkeiten vorgeht. Übrigens werden die Schulden in keiner Weise belegt. D. führt ferner an, daß er sich zu verehelichen wünsche. Allein dieser Wunsch ist nicht geeignet, ihn von den Verpflichtungen gegenüber den Eltern zu entbinden. Ist D. einmal verehelicht, so daß er für eine Frau, eventuell auch für Kinder zu sorgen hat, so werden diese Tatsachen geeignet sein, eine neue Prüfung der Beitragspflicht gegenüber den Eltern zuzulassen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 26. August 1938, M XXXVII 4.)

5. Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten. Streitigkeiten betreffend die gegenseitige Unterstützungspflicht unter Ehegatten sind durch den Zivilrichter zu entscheiden.

Aus den Motiven:

Die Verpflichtung der Ehegatten, sich gegenseitig Hilfe und Beistand zu leisten, fließt aus dem Institut der Ehe, also aus einem familienrechtlichen Vertragsverhältnis. Wenn Art. 159, Abs. 3 ZGB statuiert, daß die Ehegatten einander Treue und Beistand schulden, so haben sie diese Verpflichtung, die sich offenbar auch auf materielle Beistands- und Unterstützungsleistungen bezieht, mit dem Eheabschluß auf sich genommen. Die Frage, ob eine Streitsache der Zivil- oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstehe, entscheidet sich nicht lediglich darnach, ob der Streit dem öffentlichen oder dem privaten Rechte entspringt. Diese Unterscheidung ist vielmehr nur dann ausschlaggebend, wenn keine ausdrückliche Gesetzesbestimmung die Streitsache — sei dieses nun privat- oder öffentlichrechtlicher Natur — den Zivilgerichten oder den Verwaltungsjustizbehörden zur Beurteilung unterwirft. So sind z. B. die Streitigkeiten aus ZGB Art. 328 und 329, obwohl sie nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung als privatrechtliche zu gelten haben, durch die ausdrückliche Gesetzesbestimmung des Art. 7 EG zum ZGB dem Administrativrichter überwiesen worden. Für Streitigkeiten aus Art. 159, Abs. 3, deren privatrechtliche Natur keinem Zweifel unterliegen kann, fehlt eine derartige Sonderbestimmung. Solche Streitigkeiten sind daher durch die Zivilgerichte zu entscheiden, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Gesetze festgesetzt ist.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 6. September 1938, M XXXVII 32.)